

# **Änderungssatzung vom ..... über den Ausschluss der Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB der Satzung der Stadt Erfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes KRV420 "Innere Oststadt" gemäß § 142 Abs. 4 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) vom 14. Oktober 1996**

Auf der Grundlage der §§ 19, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 142 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ..... nachfolgende Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes KRV420 "Innere Oststadt" vom 14. Oktober 1996, zuletzt geändert durch 2. Teilaufhebungssatzung vom 22. September 2021 (TAS004) beschlossen:

## **Artikel 1 - Änderungen**

§ 4 wird wie folgt gefasst:

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 2 BauGB werden ausgeschlossen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke insoweit zu löschen.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung wird mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Erfurt, .....

A. Bausewein  
Oberbürgermeister